



Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(in der Fassung der 13. Änderung vom 15.12.2023)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Frechen Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen und § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in den jeweils geltenden Fassungen stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Die Stadt kann sich bei der Bereitstellung der erforderlichen Anlagen Dritter bedienen.
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: A Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.



- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 3. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine den Anforderungen des § 57 LWG NRW entsprechende Kleinkläranlage haben.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Frechen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4) zuzüglich dem Wasser aus Regenwassernutzungsanlagen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5), abzüglich der Flächen, die in Regenwassernutzungsanlagen eingeleitet werden.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).



- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen und der Stadt zum Hauptablesezeitpunkt des Wasserversorgers den Vorjahresverbrauch mitzuteilen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle sechs Jahre gemäß der §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.



Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 05.12. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Bei einer Abrechnung der Frischwassermengen durch den Wasserversorger im Dezember verlängert sich diese Frist bis zum 15.01. des Folgejahres. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.

- (6) Für die Benutzung nach den Absätzen 1 bis 4 wird für die Gebühren nach § 6 Abs. 4 KAG NRW grundsätzlich von dem Verbrauch ausgegangen, den das Versorgungsunternehmen im Vorjahr seiner Wasserabrechnung zugrunde gelegt hat. Die ermittelte Wassermenge bezieht sich in der Regel auf einen Zeitraum von 12 Monaten. Bei Neuanschluss und bei wesentlichen Änderungen in der Nutzung des Grundstücks wird der Wasserverbrauch geschätzt. Der Schätzung liegen Pauschalwerte (4 m³ pro Person und Monat) oder auf 12 Monate hochgerechnete Verbrauchsmengen kürzerer Zeiträume zugrunde. Die endgültige Abrechnung dieser geschätzten Wassermenge erfolgt, wenn der erste volle Jahreswasserverbrauch bekannt ist.
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,60 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.



Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,22 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW.

§ 9 Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrags der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung bemisst sich die Gebühr nach dem Frischwassermaßstab. § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Gebühr wird entsprechend § 4 Abs. 7 dieser Satzung erhoben.
- (3) Bezüglich der Fälligkeit gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.



§ 12

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr je m³ abgefahrenem Klärschlamm beträgt

bis 2.000 mg/l CSB Wert	26,95 €
von 2.001 bis 30.000 mg/l CSB Wert	46,45 €
ab 30.001 mg/l CSB Wert	70,92 €
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

2. Abschnitt: B

Besondere Gebührenrechtliche Regelungen

§ 13

Gebührentatbestand

- (1) Zur Überprüfung der Einleitungsbestimmungen nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung ist die Stadt jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Zu diesem Zweck führt die Stadt physikalische, chemische und biologische Untersuchungen von Abwässern und Schlämmen durch. Die Stadt bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.

§ 14

Gebührenbescheid

- (1) Gebührenpflichtig sind alle von der Stadt durchgeführten Untersuchungen. Gebührenschuldner ist der Anschlussberechtigte.
- (2) Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer die Abwasseruntersuchungen selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.
- (3) Für mehrere Abwasseruntersuchungen werden die darin vorgesehenen Gebühren nach § 17 nebeneinander erhoben, auch wenn diese Untersuchungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Haben mehrere Beteiligte eine Abwasseruntersuchung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.



§ 15 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 16 Auskunftspflicht

Die in § 14 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Abwassersatzung getroffenen Sonderregelungen verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Vertretern der Stadt Frechen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren.

§ 17 Gebührentarif

- (1) Für die Überprüfung der Einleitungsbestimmungen nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühren berechnen sich
 - a) für die Analyse der entnommenen Proben nach den tatsächlich entstandenen Laborkosten. Die Analysen werden von den jeweiligen Kläranlagenbetreibern, in deren Einzugsgebiet die Kontrollen fallen, durchgeführt,
 - b) für den Einsatz von Arbeitskräften mit 54,70 €/Std. und Person,
 - c) für den Einsatz von Fahrzeugen mit
 1. 72,64 €/Std. für einen Saugspülwagen und mit
 2. 17,94 €/Std. für einen Kleintransporter.Abgerechnet werden der Einsatz von Arbeitskräften und Fahrzeugen je angefangener Viertelstunde ab dem Verlassen der Betriebsstätte.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 18 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwands der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.



§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 20 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Im unbeplanten Innenbereich sind also auch Teilflächen zu berücksichtigen, die aufgrund bauordnungsrechtlicher oder planungsrechtlicher einschränkender Vorschriften nicht überbaut werden dürfen (insbesondere Abstandsflächen, Flächen außerhalb der Baugrenzen, Leitungsstraßen, Pflanzflächen).



- c) bei Grundstücken die so groß sind, dass ein Teil dem unbeplanten Innenbereich und ein Teil dem Außenbereich zuzuordnen ist sowie bei Grundstücken die insgesamt dem Außenbereich zuzuordnen sind, gilt als Grundstücksfläche im Sinne des Buchstaben b
1. bei unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzenden Grundstücken die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu parallel verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt; zur Grundstücksfläche zählen diese Grundstücksteile,
 2. bei nur mittelbar an die Erschließungsanlage grenzenden Grundstücken (insbesondere Hinterlieger) die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m parallel zur Erschließungsanlage verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 125 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 150 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 175 v.H. |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 195 v.H. |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 215 v.H. |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 235 v.H. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl:
- a) bis einschließlich zu einer zulässigen Gebäudehöhe von 2,80 m das Grundstück als mit einem Vollgeschoss bebaubar,
 - b) bei einer zulässigen Gebäudehöhe von 2,81 m bis 5,60 m das Grundstück als mit zwei Vollgeschossen bebaubar,
 - c) bei einer zulässigen Gebäudehöhe von 5,61 m bis 8,40 m das Grundstück als mit drei Vollgeschossen bebaubar,
 - d) bei einer zulässigen Gebäudehöhe von 8,41 m bis 11,20 m das Grundstück als mit vier Vollgeschossen bebaubar,
 - e) bei einer zulässigen Gebäudehöhe von 11,21 m bis 14,20 m das Grundstück als mit fünf Vollgeschossen bebaubar,
 - f) ab einer zulässigen Gebäudehöhe von 14,21 m das Grundstück als mit sechs Vollgeschossen bebaubar.



- Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wurde.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 20 Abs. 4 dieser Satzung enthalten ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
 - (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder anders qualifiziert genutzt werden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte. Unter einer qualifizierten Nutzung ist jede Nutzung zu verstehen, die erhöhten Ziel- und Quellverkehr auslöst (z.B. Büro-, Praxis-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder Alten-, Altenwohn- oder Altenpflegeheime). Dies gilt auch für Grundstücke im unbeplanten Bereich, die aufgrund der auf dem Grundstück bereits vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre sowie für Grundstücke, die tatsächlich in überwiegend gewerblicher Weise oder anderer qualifizierter Art genutzt werden.
 - (8) Bei Kirchengebäuden (Gotteshäusern) wird die Zahl der Geschosse, unabhängig von der tatsächlichen Gebäudehöhe auf max. 2 begrenzt. Schornsteine, Kirchtürme, Aussichtstürme etc., die im Zusammenhang mit einem weiteren Bauwerk auf dem Grundstück stehen, bleiben unberücksichtigt.
 - (9) Bei Grundstücken, für die eine Nutzung ohne Bebauung (z.B. Sportplätze etc.) zugelassen ist oder auf denen nur Stellplätze gebaut werden dürfen, wird die Grundstücksfläche mit 100 v.H. zu Grunde gelegt.

§ 21 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 8,00 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 40 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 60 % des Beitrags,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu entrichten.



§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 19 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 21 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 23 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 25 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlussleitung nach Inkrafttreten dieser Satzung ist im Kanalanschlussbeitrag nach § 21 dieser Satzung enthalten.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung zusätzlicher Anschlussleitungen, auch bei nachträglicher Teilung des Grundstücks, ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.



- (4) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 26

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen für nach der Anschlussbeitragssatzung vom 18.12.1990 beitragspflichtige Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge bereits nach der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Frechen - Anschlussbeitragssatzung vom 18.12.1990 - oder einer früheren satzungsmäßigen Regelung erhoben wurden oder noch zu erheben sind, ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW der Aufwand für die Herstellung jeder Grundstücksanschlussleitung zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 27

Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung für
- | | |
|--|------------|
| a) Rohrdurchmesser bis einschließlich DN 150 | 790,00 € |
| b) Rohrdurchmesser DN 200 | 1.010,00 € |
| c) Rohrdurchmesser ab DN 250 | 1.620,00 € |
- (3) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 28

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 29

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.



- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 30 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig.

§ 31 Ablösung von Anschlussbeiträgen

- (1) Der Betrag einer Ablösung von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Über Ablösungen entscheidet der Rat der Stadt Frechen nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung.
- (3) Wird mit Erschließungsvertrag vereinbart, dass der Erschließungsträger auch auf eigene Kosten Grundstücksanschlussleitungen herstellt, so wird dem Erschließungsträger für den ersten Anschluss ein Kostenersatz in Höhe von 212,00 € je Meter Anschlussleitung vergütet.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 33 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.



**§ 34
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 35
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 36
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 22.12.2000 inklusive der hierzu beschlossenen Änderungen außer Kraft.